17. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8341

Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO-Zuständigkeitsgesetz – StVOZuG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8341 – zuzustimmen.

20.3.2025

Der Berichterstatter: Der stellvertretende Vorsitzende:

Hans Dieter Scheerer August Schuler

Bericht

Der Ausschuss für Verkehr beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO-Zuständigkeitsgesetz – StVOZuG) –, Drucksache 17/8341, in seiner 34. Sitzung am 20. März 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der AfD fragte, warum das Verkehrsministerium die schriftlichen Stellungnahmen der Verbände, die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf angehört worden seien, nicht vollständig zur Verfügung stelle.

Darüber hinaus brachte er vor, mit dem Gesetzentwurf sollen neue Regelungen bei der Zuständigkeit der unterschiedlichen Straßenverkehrsbehörden eingeführt werden, was, wie er befürchte, die Gemeinden zusätzlich belasten könne, zumal Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5 000 Einwohnern bereits nach geltender Rechtslage zu örtlichen Straßenverkehrsbehörden erklärt werden könnten. In diesem Zusammenhang interessiere ihn, ob dem Ministerium eine Liste mit sämtlichen örtlichen Straßenverkehrsbehörden vorliege und inwieweit die Gesetzesnovelle zu Doppelstrukturen führe, da nicht jede Straßenverkehrsbehörde für alle Aufgabengebiete verantwortlich sei.

Ausgegeben: 31.3.2025

Der Minister für Verkehr wies darauf hin, Anhörungen würden in unterschiedlichen Formaten abgehalten. Dies hänge jeweils davon ab, wie politisch ein Gesetzentwurf sei. Der vorliegende sei eher verwaltungstechnisch aufgebaut und enthalte wenige politische Streitpunkte. Das Verkehrsministerium habe in Absprache mit der Landtagsverwaltung entschieden, dem Gesetzentwurf die zum Teil sehr spezifischen Stellungnahmen nicht anzufügen, um auch den Aspekt des Papiersparens zu beachten. Alle Abgeordneten erhielten jedoch sämtliche Stellungnahmen, sofern sie sie beim Verkehrsministerium anforderten.

Generell achte das Verkehrsministerium darauf, Doppelstrukturen zu vermeiden. Durch die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf würden die Zuständigkeiten entsprechend zugeteilt. Sollte beispielsweise die untere Straßenverkehrsbehörde für einen Bereich nicht zuständig sein, verantworte entweder die obere oder die oberste Straßenverkehrsbehörde diesen. Somit entstünden keine Doppelstrukturen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr erläuterte, in Baden-Württemberg sei das für den Bereich Verkehr zuständige Ministerium die oberste Straßenverkehrsbehörde, seien die Regierungspräsidien die höheren Straßenverkehrsbehörden und die unteren Verwaltungsbehörden die unteren Straßenverkehrsbehörden.

Zudem könnten sich Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5 000 Einwohnern freiwillig zu örtlichen Straßenverkehrsbehörden erklären lassen, um den Verkehr vor Ort selbst regeln zu dürfen. Dies entspreche dem Sinn des Subsidiaritätsprinzips. Eine Vielzahl an Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, z. B. Plochingen und Wendlingen, hätten hiervon bereits Gebrauch gemacht. In diesen Fällen erhielten sie die Kompetenzen einer unteren Straßenverkehrsbehörde, die eigentlich für alle Gemeinden eines Landkreises bzw. für den Stadtkreis zuständig sei. Diese jahrzehntelang bewährte Struktur werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ob der guten Erfahrungen übernommen.

Das Verkehrsministerium verfüge über keine Liste mit allen örtlichen Straßenverkehrsbehörden und sehe auch keinen Anlass, eine solche zu erstellen, da alle Informationen zu den Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörden bürgernah über das Internet abrufbar seien.

Abstimmung

Der Ausschuss stimmte dem Gesetzentwurf Drucksache 17/8341 bei fünf Gegenstimmen mehrheitlich zu.

31.3.2025

Scheerer